

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2019.93
Nebenverfahren: RP.2019.19

Entscheid vom 15. Mai 2019

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Giorgio Bomio-Giovanascini, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., z.Zt. in Haft in Z./DK
vertreten durch Rechtsanwalt Marcel Esslinger,

Beschwerdeführer

gegen

**OBERSTAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS
SCHWYZ,**

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an
Dänemark

Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG);
unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Die Staatsanwaltschaft Kopenhagen führte unter anderem gegen B. (alias A1.; früher alias B1. und B2.) ein Strafverfahren wegen Betrugs zum Nachteil der C. In diesem Zusammenhang gelangten die dänischen Behörden mit mehreren Rechtshilfeersuchen an die Schweiz und ersuchten unter anderem um Beschlagnahme der Guthaben auf den in den Ersuchen bezeichneten Bankkonten.
- B.** Mit Verfügung vom 28. November 2007 und 28. Juni 2007 ordneten die Schweizer Strafverfolgungsbehörden unter anderem die Sperrung des auf die D. Ltd. lautenden Kontos Nr. 1 bei der Bank E. in Y. (CH) und des auf die F. Ltd. lautenden Kontos Nr. 2 bei der Bank G. an (Verfahrensakten, Urk. 6.0.02; 7.0.04). Infolge der Liquidierung der Bank E. im Jahre 2015 wurden die auf dem Konto Nr. 1 befindlichen Vermögenswerte in Höhe von EUR 7'988'478.37 auf das Konto Nr. 3 B., bei der Bank H., lautend auf das Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz mit der IBAN 3, überwiesen (Verfahrensakten, Urk. 6.1.05; 6.1.08).
- C.** Mit Rechtshilfeersuchen vom 19. April 2017, ergänzt am 2. Februar 2018, gelangten die dänischen Behörden an die Schweiz und ersuchten um Herausgabe der auf den Konten der Bank H. und Bank G. befindlichen beschlagnahmten Guthaben von EUR 7'988'000.-- und EUR 91'800.--. Das Rechtshilfeersuchen richtete sich direkt an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (nachfolgend «OStA SZ»), die bereits für die dem Ersuchen vom 19. April 2017 vorangehenden Rechtshilfeersuchen zuständig war. Im Ersuchen vom 19. April 2017 wurde ausgeführt, dass B. und die D. Ltd. im Urteil des Landgerichts Ost vom 22. Dezember 2014 zur Zahlung von je EUR 9'367'932.60 an die C. verurteilt worden seien. Mit Urteil des Amtsgerichts Kopenhagen vom 1. Juli 2016 sei B. wegen besonders schweren Betrugs zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden. Das Amtsgericht Kopenhagen sei zum Schluss gekommen, dass B. und I. der dänischen Gesellschaft C. durch Straftaten einen Vermögensverlust in Höhe von DKK 90'240'000.-- (was etwa EUR 12'000'000.-- entspreche) verursacht hätten. B. sei im September 2014 in Belgien festgenommen und im Januar 2016 nach Dänemark ausgeliefert worden. Der Einwand von B., der eineiige Zwilling Bruder der Person zu sein, gegen welche die Staatsanwaltschaft Klage erhoben habe, sei vom Amtsgericht Kopenhagen abgelehnt worden. Das Landgericht Ost

habe im Berufungsurteil vom 15. März 2017 bestätigt, dass B. mit dem Angeklagten identisch sei. Der Einziehungsentscheid sei somit rechtskräftig (Verfahrensakten, Urk. 1.0.01, 2.0.13).

- D. Mit Eintretens- und Schlussverfügung vom 2. April 2019 entsprach die OStA SZ dem Rechtshilfeersuchen vom 19. April 2017 und ordnete die Herausgabe der auf den beiden vorgenannten Konten bei der Bank H. und Bank G. befindlichen Vermögenswerte an den dänischen Staat zur Einziehung zugunsten der C. an. Diese nannte als beschuldigte Person B. und wurde unter anderem Rechtsanwalt Marcel Esslinger (nachfolgend «RA Esslinger») zugestellt (act. 1.1).
- E. Dagegen liess A., vertreten durch RA Esslinger, am 2. Mai 2019 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben. Er beantragt im Hauptbegehren die kostenfällige Aufhebung der Eintretens- und Schlussverfügung vom 2. April 2019 und die Herausgabe der Vermögenswerte an die Gesellschaften D. Ltd. und F. Ltd. (act. 1).
- F. Auf Aufforderung hin reichte die OStA SZ dem Gericht am 8. Mai 2019 die Akten ein (act. 3-4). Ein Schriftenwechsel wurde nicht durchgeführt.

Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.
 - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Dänemark und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum EUeR (ZP II EUeR; SR 0.351.12) massgeblich. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund

bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

Soweit die Staatsverträge und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

- 1.2 Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

2.

- 2.1 Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).
- 2.2 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung einer ausführenden kantonalen Behörde, mit welcher die definitive Einziehung und Herausgabe von Vermögenswerten an Dänemark angeordnet wurde. Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben.

3.

- 3.1 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist, und ein schutzwürdiges Interesse an

deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Wird mit dem Rechtshilfeersuchen die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung verlangt (Art. 74a IRSG), so wird die Beschwerdelegitimation nur zurückhaltend bejaht (BGE 123 II 595 E. 6a). Sie steht in erster Linie dem Inhaber von Guthaben zu, namentlich dem Inhaber von Bankkonten, auf welchen sich die betreffenden Vermögenswerte befinden (BGE 131 II 169 E. 2.2.1) oder dem Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände (BGE 123 II 134) und zwar nach Massgabe der aus Art. 80h lit. b IRSG abgeleiteten Kriterien.

- 3.2** Von der Rechtshilfemassnahme sind die beiden von den Banken G. und H. geführten Konten Nr. 3 und IBAN 2 betroffen. Das Konto bei der Bank G. mit der IBAN 2 lautet auf die F. Ltd. (Verfahrensakten, Urk. 7.0.10). Damit ist die von der Rechtshilfemassnahme direkt Betroffene die F. Ltd., weshalb dem Beschwerdeführer diesbezüglich die Beschwerdelegitimation abzusprechen ist. Das Gesagte gilt analog in Bezug auf das von der Herausgabe betroffene Konto Nr. 3 bei der Bank H. mit der IBAN 3. Obschon das Konto auf B. eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass die darauf befindlichen Guthaben weiterhin der D. Ltd. zustehen, zumal die Vermögenswerte lediglich infolge der Auflösung der Filiale in Y. (CH) der Bank E. auf das Konto bei der Bank H. transferiert wurden. Den vorliegenden Akten und die Ausführungen des Beschwerdeführers lassen den Schluss zu, dass die D. Ltd. zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht und an den Guthaben berechtigt wäre. In diesem Sinne führte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung aus, das Konto bei der Bank H. werde auf B. lediglich in der internen Kontoführung geführt. Die Eröffnung des Kontos bei der Bank H. auf B. sei lediglich deshalb erfolgt, weil das Rechtshilfeersuchen betreffend Beschlagnehmung gegen ihn gestellt worden und er der wirtschaftlich Berechtigte der D. Ltd. sei (act. 1.1, S. 7). Im Übrigen bekräftigen auch die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, mit welchen er um Herausgabe der beschlagnahmten Guthaben an die F. Ltd. und D. Ltd. ersuchte (act. 1, S. 3), dass die von der Herausgabe betroffenen Vermögenswerte den beiden Gesellschaften und nicht ihm zustehen.
- 3.3** Demnach ist dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation abzusprechen. Bei diesem Ergebnis ist auf seine Vorbringen hinsichtlich einer allfälligen Verwechslung mit seinem eineiigen Zwillingbruder und auf die von ihm geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensrechten nicht einzugehen.
- 4.** Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

5.

- 5.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung (RP.2019.19, act. 1).
- 5.2** Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).
- 5.3** Bei dem oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen.
- 5.4** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 15. Mai 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Marcel Esslinger
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, (unter Beilage einer Kopie der Beschwerde vom 2. Mai 2019)
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe I, (unter Beilage einer Kopie der Beschwerde vom 2. Mai 2019)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).